

8486

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend die Genehmigung der Abkommen über den Handels-
verkehr, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Republik Niger sowie der Republik Guinea**

(Vom 4. Juni 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen die beiden Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit, welche am 28. März 1962 mit der Republik Niger und am 26. April 1962 mit der Republik Guinea abgeschlossen wurde, zur Genehmigung zu unterbreiten.

I

Im Jahre 1960 hat Frankreich bekanntlich einer Reihe von Staaten südlich der Sahara die Unabhängigkeit vertraglich zuerkannt. Bezüglich der Handelsbeziehungen mit dem Ausland hat es Frankreich diesen neuen unabhängigen Staaten freigestellt, direkte Vereinbarungen mit dem Ausland abzuschliessen oder weiterhin die Vereinbarungen Frankreichs mit Drittländern für sich gelten zu lassen.

Bisher haben die nachfolgenden afrikanischen Republiken die Absicht geäußert, mit der Schweiz direkte Verhandlungen über den Abschluss eines Handelsabkommens einzuleiten:

Senegal, Mali, Niger, Elfenbeinküste, Togo, Dahomey und die Bundesrepublik Kamerun sowie die Republik Guinea, welche schon früher ihre Unabhängigkeit erlangt hatte.

Die Republiken Kongo (Brazzaville), Gabon, Ober-Volta, Tschad, Mauretanien, die Zentralafrikanische Republik und Madagaskar haben für 1962 die Bestimmungen des schweizerisch-französischen Handelsabkommens von 1955 anerkannt, ohne sich bisher bezüglich ihrer Absichten pro 1963 zu äussern.

Schweizerischerseits wurden den zuständigen Behörden derjenigen Republiken, die ein diesbezügliches Begehren stellten, Vertragsentwürfe unterbreitet, die in Anbetracht des verhältnismässig geringen Handelsumsatzes mit diesen Ländern so verfasst wurden, dass in einem einzigen Vertragstext sowohl die Bestimmungen des Handels- und Zahlungsverkehrs einschliesslich der Meistbegünstigungsklausel, als auch diejenigen über die technische Zusammenarbeit und den Investitionsschutz enthalten sind.

II

1. Am 26. März 1962 traf eine Delegation der Republik Niger in Bern ein, mit der Absicht, den schweizerischen Vertragsentwurf zu besprechen und wenn möglich zum Abschluss eines Abkommens zu gelangen.

Bereits am 28. März konnte, nach einer verhältnismässig kurzen Verhandlung, eine Einigung getroffen und der Vertrag unterzeichnet werden. Es handelt sich damit um den ersten Vertrag dieser Art mit einem Entwicklungsland südlich der Sahara.

2. Am 23. April 1962 traf eine Delegation der Republik Guinea in Bern ein, welche den Wunsch bestätigte, den Handelsverkehr zwischen Guinea und der Schweiz auf eine vertragliche Basis zu stellen. Der guineischen Delegation wurde daraufhin der Entwurf eines Abkommens unterbreitet, welches dem vor kurzem mit der Republik Niger abgeschlossenen Abkommen sehr weitgehend entsprach.

Am 26. April konnte auch dieser Vertrag unterzeichnet werden.

III

Die mit der Republik Niger und der Republik Guinea unterzeichneten Verträge sehen im einzelnen folgendes vor:

1. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Artikel 1 bezieht sich auf die wirtschaftliche und technische Hilfe und besteht aus einer allgemeinen Klausel. Die Einzelheiten der technischen Hilfe sollen von Fall zu Fall zwischen den Republiken Niger bzw. Guinea und dem Dienst für technische Zusammenarbeit des Eidgenössischen Politischen Departements geprüft und bereinigt werden.

Diese Bestimmungen stellen nichts anderes dar als die Ausführung der Politik, die wir in unserer Botschaft vom 5. Mai 1961 (BBl 1961, I, 1021) über

die Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern umschrieben und die Sie durch BB vom 13. Juni 1961 genehmigt haben. Hierüber sei auf das Abkommen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tunesischen Republik vom 2. Dezember 1961 sowie auf die entsprechende Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1962 an die Bundesversammlung verwiesen.

2. Handels- und Zahlungsverkehr

Die Artikel 2 bis 6 betreffen die üblichen Bestimmungen eines traditionellen Handelsabkommens (allgemeine Meistbegünstigungsklausel und Festsetzung von Kontingenten für die Einfuhr der traditionellen schweizerischen Exportprodukte in den Republiken Niger bzw. Guinea).

Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.

3. Schutz der Kapitalinvestitionen

Artikel 7 bezieht sich auf den Schutz von schweizerischen Investitionen, Vermögenswerten, Rechten und Interessen in den Republiken Niger bzw. Guinea und entspricht weitgehend den schweizerischen Wünschen. Es handelt sich dabei um eine für den späteren Abschluss von Verträgen mit andern Ländern als Vorbild wirkende Bestimmung zugunsten der schweizerischen Investitionen im Ausland.

Artikel 8 sieht eine Schiedsgerichtsklausel vor, die bei Streitigkeiten über Investitionsfragen, auf die die Bestimmungen des Artikels Anwendung finden, angerufen werden kann. Die Einfügung dieser Klausel entspricht den allgemeinen Bestrebungen der Schweiz, durch Förderung der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit die Rechtssicherheit in den internationalen Beziehungen zu stärken.

Artikel 9 (Gemischte Kommission) und 10 (Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein) enthalten die üblichen Bestimmungen, die keiner Erläuterungen bedürfen.

4. Inkraftsetzung und Verlängerung

Artikel 11 bestimmt, dass das Abkommen mit Guinea von seiner Unterzeichnung an, das mit Niger rückwirkend auf den 1. Januar 1962 provisorisch anwendbar ist. Die Abkommen treten endgültig in Kraft, wenn die Vertragsparteien sich gegenseitig notifiziert haben, dass sie die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Abschluss und die Inkraftsetzung internationaler Vereinbarungen beobachtet haben. Die Abkommen sind bis zum 31. Dezember 1963 gültig und werden stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt werden. Nach Ablauf der Verträge

bleiben die Bestimmungen betreffend den Schutz der Investitionen in Niger weitere 5 Jahre und in Guinea weitere 15 Jahre anwendbar. Dieser verlängerte Schutz betrifft nur die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen die Annahme zweier Bundesbeschlüsse, deren Entwürfe Sie beigelegt finden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens über den Handelsverkehr, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Niger

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1962,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das am 28. März 1962 in Bern abgeschlossene Abkommen über den Handelsverkehr, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Niger wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guinea

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1962,

beschliesst:

Einzigler Artikel

Das am 26. April 1962 in Bern abgeschlossene Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guinea wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Abkommen

über

den Handel, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Niger

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Niger haben im Bestreben, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie ihren Handelsverkehr zu fördern, folgendes vereinbart:

Art. 1

Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Niger verpflichten sich, im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Staaten insbesondere auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet gemäss ihrer Gesetzgebung und nach Massgabe ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten und einander zu helfen.

Art. 2

Meistbegünstigung

Die beiden Hohen Vertragsparteien kommen überein, einander in allen ihren wirtschaftlichen Beziehungen, einschliesslich auf dem Gebiete des Zolles, die Meistbegünstigung zu gewähren.

Die Meistbegünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die tarifarischen Vorteile, Zugeständnisse und Befreiungen, die jede der Hohen Vertragsparteien

- den angrenzenden Staaten im Grenzverkehr,
 - den Staaten, die mit ihr einer Zollunion, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder einer gleichen Währungszone angehören, die bereits bestehen oder in Zukunft geschaffen werden,
- gewährt oder gewähren wird.

Art. 3

Einfuhrregelung in der Schweiz

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt für die Einfuhr der Erzeugnisse nigerischen Ursprungs und nigerischer Herkunft, insbesondere von Erdnüssen, Leder und Fellen, dieselbe liberale Regelung, wie sie heute besteht.

Art. 4

Einfuhrregelung in Niger

Die Regierung der Republik Niger bewilligt die Einfuhr von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft und insbesondere derjenigen, die auf der beiliegenden Liste S aufgeführt sind, bis zur Höhe der bei jedem Posten angegebenen Werte. Sie lässt ferner die schweizerischen Erzeugnisse an den Einfuhrbefreiungen oder an den für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse eröffneten Globalkontingenten teilhaben. Die schweizerischen Waren werden im Rahmen des Systems der Globalkontingente denjenigen drittländischen Ursprungs gleichgestellt.

Art. 5

Handelsauskünfte

Die zuständigen Stellen beider Regierungen erteilen einander innert nützlicher Frist alle zweckdienlichen Auskünfte über den Handelsverkehr, insbesondere die Ein- und Ausfuhrstatistiken und den Ausnützungsstand der im Abkommen aufgeführten Kontingente. Insbesondere werden die schweizerischen Behörden wenigstens einmal im Jahr den nigerischen Behörden das Total und die Zusammensetzung der schweizerischen Einfuhren nigerischer Erzeugnisse mitteilen. Ebenso werden die nigerischen Behörden den schweizerischen Behörden das Total und die Zusammensetzung der nigerischen Einfuhren schweizerischer Erzeugnisse mitteilen.

Art. 6

Zahlungsregelung

Die Zahlungen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Republik Niger, einschliesslich der aus dem Warenverkehr im Rahmen des vorliegenden Abkommens sich ergebenden Zahlungen, erfolgen gemäss der zwischen der Franc-Zone und der Schweiz in Kraft befindlichen Regelung.

Art. 7

Schutz der Investitionen

Den Investitionen sowie den Vermögenswerten, Rechten und Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften einer der

Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der andern wird eine gerechte und billige Behandlung zuteil, die mindestens derjenigen gleichkommt, welche jede Vertragspartei ihren eigenen Angehörigen zuerkennt, oder aber die den Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung, wenn diese günstiger ist.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den Transfer des Ertrages aus der auf ihrem Gebiete durch die Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei ausgeübten Arbeit und geschäftlichen Tätigkeit sowie den Transfer der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte, der Amortisationsbeträge und, im Falle der teilweisen oder gänzlichen Liquidation, des Erlöses aus derselben, zu bewilligen.

Falls eine Vertragspartei Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei enteignet oder verstaatlicht oder gegen diese Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften irgendeine andere Massnahme der direkten oder indirekten Besizentziehung ergreift, muss sie gemäss Völkerrecht für die Zahlung einer effektiven und angemessenen Entschädigung Vor-sorge treffen. Der Betrag dieser Entschädigung, welcher zur Zeit der Enteignung, Verstaatlichung oder Besizentziehung festzusetzen ist, wird in einer transferierbaren Währung ausbezahlt und dem Berechtigten ohne ungerechtfertigten Verzug überwiesen, welches auch sein Wohnort sei. Die Massnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besizentziehung dürfen jedoch weder diskriminierend sein noch im Widerspruch zu einer bestimmten Verpflichtung stehen.

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, sobald als möglich eine Vereinbarung abzuschliessen, um günstige Voraussetzungen für die privaten Investitionen in beiden Staaten zu schaffen und die Formen des diesen Investitionen gebührenden Schutzes festzulegen.

Art. 8

Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Art. 9

Gemischte Kommission

Eine gemischte Kommission tritt auf Verlangen der einen oder andern der beiden Vertragsparteien zusammen. Sie überwacht die Anwendung dieses Abkommens und verständigt sich über alle die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten fördernden Anordnungen.

Art. 10

Anwendung des Abkommens auf Liechtenstein

Dieses Abkommen ist auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Art. 11

Inkrafttreten und Erneuerung

Dieses Abkommen erstreckt seine Wirksamkeit rückwirkend auf den 1. Januar 1962 und ist gültig bis zum 31. Dezember 1963. Es kann von Jahr zu Jahr stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert werden, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Es ist von seiner Unterzeichnung an provisorisch anwendbar; sein endgültiges Inkrafttreten ist abhängig von der Notifikation jeder Vertragspartei an die andere, dass sie die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Abschluss und die Inkraftsetzung internationaler Vereinbarungen beobachtet habe.

Im Falle der Kündigung bleiben die in den obigen Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bestimmungen noch während fünf Jahren auf die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen anwendbar.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 28. März 1962.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
(gez.) **Paul R. Jolles**

Für die Regierung der
Republik Niger:
(gez.) **A. Mayaki**

Beilage:

Liste S

Liste S

Einfuhr von schweizerischen Waren in die Republik Niger

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Jahreskontingente in 1000 SFr.
1	Medizinalmilch, Kondensmilch, sterilisierte, pasteurisierte Milch usw.	8
2	Diverse kontingentierte chemische Produkte . . .	15
3	Diverse kontingentierte Textilprodukte, wovon bedruckte Baumwollgewebe und Taschentücher	76
4	Kinematographische Apparate (Projektoren und Kameras), photographische Apparate und Zubehörteile, Grammophone, Pick-ups, Motoren, Plattenspieler, Plattenwechsler usw.	16
5	Diverses kontingentiertes mechanisches und elektrisches Material	50
6	Uhren und Bestandteile zu Reparaturzwecken	40
7	Verschiedenes, einschliesslich Ersatzteile.	76

Abkommen

über

den Handel, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit vom 26. April 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guinea

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Guinea haben im Bestreben, die zwischen den beiden Ländern bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie ihren Handelsverkehr zu fördern, folgendes vereinbart:

Art. 1

Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Republik Guinea verpflichten sich, im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Staaten, insbesondere auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet, gemäss ihrer Gesetzgebung und nach Massgabe ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten und einander zu helfen.

Art. 2

Meistbegünstigung

Die beiden Hohen Vertragsparteien kommen überein, einander in allen ihren wirtschaftlichen Beziehungen, einschliesslich auf dem Gebiete des Zolles, die Meistbegünstigung zu gewähren.

Die Meistbegünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die tarifarischen Vorteile, Zugeständnisse und Befreiungen, die jede der Hohen Vertragsparteien

- den angrenzenden Staaten im Grenzverkehr,
- den Staaten, die mit ihr einer Zollunion oder einer Freihandelszone angehören, die bereits bestehen oder in Zukunft geschaffen werden, gewährt oder gewähren wird.

Art. 8

Einfuhrregelung in der Schweiz

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt für die Einfuhr der Erzeugnisse guineischen Ursprungs und guineischer Herkunft, insbesondere für diejenige, die auf der beiliegenden Liste G aufgeführt sind, dieselbe liberale Regelung, wie sie heute besteht.

Art. 4

Einfuhrregelung in Guinea

Die Regierung der Republik Guinea bewilligt die Einfuhr von Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft und insbesondere derjenigen, die auf der beiliegenden Liste S aufgeführt sind, bis zur Höhe der bei jedem Posten angegebenen Werte. Sie lässt ferner die schweizerischen Erzeugnisse an den Einfuhrbefreiungen oder an den für die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse eröffneten Globalkontingente teilhaben. Die schweizerischen Waren werden im Rahmen des Systems der Globalkontingente denjenigen drittländischen Ursprungs gleichgestellt.

Art. 5 .

Handelsauskünfte

Die zuständigen Stellen beider Regierungen erteilen einander innert nützlicher Frist alle zweckdienlichen Auskünfte über den Handelsverkehr, insbesondere die Ein- und Ausfuhrstatistiken und den Ausnützungsstand der im Abkommen aufgeführten Kontingente. Jegliche Prüfung des Warenverkehrs sowie der Handelsbilanz zwischen den beiden Ländern beruht beidseits auf den Einfuhrstatistiken.

Art. 6

Zahlungsregelung

Die Zahlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guinea, einschliesslich der aus dem Warenverkehr im Rahmen des vorliegenden Abkommens sich ergebenden Zahlungen, wickeln sich in frei konvertierbaren Währungen ab.

Art. 7

Schutz der Investitionen

Den Investitionen sowie den Vermögenswerten, Rechten und Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften einer

der Hohen Vertragsparteien auf dem Gebiet der andern, auch wenn sie indirekt im Besitze der Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften sind, wird eine gerechte und billige Behandlung zuteil, die mindestens derjenigen gleichkommt, welche jede Vertragspartei ihren eigenen Angehörigen zuerkennt, oder aber die den Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung, wenn diese günstiger ist.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, den freien Transfer des Ertrages aus der auf ihrem Gebiete durch die Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei ausgeführten Arbeit und geschäftlichen Tätigkeit sowie den freien Transfer der Zinsen, Dividenden und anderer Einkünfte, der Amortisationsbeträge und, im Falle der teilweisen oder gänzlichen Liquidation, des Erlöses aus derselben, zu bewilligen.

Falls eine Vertragspartei Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften der andern Vertragspartei, auch wenn sie indirekt im Besitze der Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften sind, enteignet oder verstaatlicht oder gegen diese Staatsangehörigen, Stiftungen, Vereinigungen oder Gesellschaften irgendeine andere Massnahme der direkten oder indirekten Besitzentziehung ergreift, muss sie gemäss Völkerrecht für die Zahlung einer effektiven und angemessenen Entschädigung Vorsorge treffen. Der Betrag dieser Entschädigung, welcher zur Zeit der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung festzusetzen ist, wird in einer transferierbaren Währung ausbezahlt und dem Berechtigten ohne ungerechtfertigten Verzug überwiesen, welches auch sein Wohnort sei. Die Massnahmen der Enteignung, Verstaatlichung oder Besitzentziehung dürfen jedoch weder diskriminierend sein, noch im Widerspruch zu einer bestimmten Verpflichtung stehen.

Art. 8

Schiedsgerichtsklausel zum Schutze der Investitionen

Entsteht zwischen den Hohen Vertragsparteien eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Durchführung der Bestimmungen des obigen Artikels 7 und kann diese Streitigkeit nicht auf diplomatischem Wege innerhalb von sechs Monaten befriedigend beigelegt werden, so wird sie auf Begehren der einen oder andern Vertragspartei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Jede Vertragspartei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die beiden bezeichneten Schiedsrichter ernennen einen Oberschiedsrichter, der Angehöriger eines dritten Staates zu sein hat.

Hat eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet und ist sie der Einladung seitens der andern Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Bezeichnung vorzunehmen, nicht nachgekommen, so wird der

Schiedsrichter auf Begehren dieser letzteren Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Können die beiden Schiedsrichter sich innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bezeichnung nicht über die Wahl des Oberschiedsrichters einigen, so wird dieser auf Begehren einer der Vertragsparteien vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt.

Ist in den Fällen, die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels erwähnt sind, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, oder ist er Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder Angehöriger einer der Vertragsparteien, so erfolgen die Ernennungen durch das älteste Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Angehöriger einer der Vertragsparteien ist.

Sofern die Vertragsparteien es nicht anders bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren selber fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Art. 9

Gemischte Kommission

Eine gemischte Kommission tritt auf Verlangen der einen oder andern der beiden Vertragsparteien zusammen. Sie überwacht die Anwendung dieses Abkommens und verständigt sich über alle die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten fördernden Anordnungen.

Art. 10

Anwendung des Abkommens auf Liechtenstein

Dieses Abkommen ist auf das Fürstentum Liechtenstein anwendbar, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollanschlussvertrag verbunden ist.

Art. 11

Inkrafttreten und Erneuerung

Dieses Abkommen ist gültig bis zum 31. Dezember 1963. Es kann von Jahr zu Jahr stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert werden, sofern es nicht von der einen oder andern Vertragspartei drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Es ist von seiner Unterzeichnung an provisorisch anwendbar; sein endgültiges Inkrafttreten ist abhängig von der Notifikation jeder Vertragspartei an die andere, dass sie die verfassungsmässigen Bestimmungen über den Abschluss und die Inkraftsetzung internationaler Vereinbarungen beobachtet habe.

Im Falle der Kündigung bleiben die in den obigen Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Bestimmungen noch während fünfzehn Jahren auf die vor der Kündigung vorgenommenen Investitionen anwendbar.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 26. April 1962.

*Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:*
(gez.) **Paul R. Jolles**

*Für die Regierung der
Republik Guinea:*
(gez.) **Moussa Diakité**

Liste G

**Guineische Waren, die im Rahmen der bestehenden schweizerischen Regelung
ohne Einfuhrbeschränkungen in die Schweiz importiert werden können¹⁾**

Bauxit, Tonerde, Aluminiumoxyd
Edelsteine, Diamanten
Eisenerz
Rohholz
Kaffee
Palmkerne
Zitrusöle
Sesamsamen
Erdnüsse
Bienenwachs
Honig
Rohleder und Rohfelle
Pimenta
Ingwer (trocken)
Pfeffer
Bananen
Ananas, Ananassaft, Ananaskonserven
Quinarinde
Indigo
Naturkautschuk

¹⁾ Nicht einschränkende Liste.

Liste S

Einfuhr von schweizerischen Waren in die Republik Guinea¹⁾

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Waren	Jahreskontingente in 1000 SFr.
1	Medizinalmilch, Kondensmilch, sterilisierte, pasteurisierte Milch usw.	500
2	Hartkäse, einschliesslich Schachtelkäse	50
3	Nahrungsmittelzubereitungen, Kindermehle, Schokolade	150
4	Chemische und pharmazeutische Produkte (Medikamente, Farbstoffe usw.)	2500
5	Diverse Textilprodukte, wovon bedruckte Baumwollgewebe, Taschentücher, Stickereien, Wirk- und Konfektionswaren	500
6	Diverses mechanisches und elektrisches Material .	1000 + s. b. ²⁾
7	Röhrenverbindungsstücke	200
8	Haushaltnähmaschinen, Schreib- oder Rechenmaschinen, Registrierkassen	100
9	Kinematographische Apparate, Projektoren, Kameras, Grammophone, Pick-ups, Motoren, Plattenspieler usw.	100
10	Uhren und Bestandteile zu Reparaturzwecken. .	400
11	Verschiedenes	600

¹⁾ Nicht einschränkende Liste.

²⁾ s. b. = gemäss Bedarf.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung der
Abkommen über den Handelsverkehr, die Investitionen und die technische
Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Niger
sowie der Re...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8486
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1962
Date	
Data	
Seite	1437-1455
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 747

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.